

DDR, das Wehrpflichtgesetz, das Gesetzbuch der Arbeit, das Familiengesetzbuch, das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem u. a. Darüber hinaus wurde eine Reihe weiterer Rechtsvorschriften erlassen, die jeweils spezifische Seiten und Fragen der Staatsbürgerschaft weiter ausgestalteten. Diese Entwicklung erfuhr 1968 eine verfassungsrechtliche Zusammenfassung, die zugleich eine Weiterentwicklung der sozialistischen Staatsbürgerschaft der DDR bedeutete.

Mit dem Erlaß des Staatsbürgerschaftsgesetzes wurde nicht zuletzt auch die Souveränität der DDR weiter gestärkt, weil es die völkerrechtswidrige Alleinvertretungsanmaßung der BRD auf dem Gebiet der Staatsbürgerschaft in Gesetzgebung, Behördenpraxis und Rechtsprechung zurückwies. Es ist für die korrekte und den Prinzipien des Völkerrechts entsprechende Haltung der DDR kennzeichnend, daß sie nicht nur die Achtung ihrer Staatsbürgerschaft und ihres Staatsbürgerschaftsrechts durch alle anderen Staaten erwartet, sondern daß sie auch die völkerrechtsgemäßen Entscheidungen anderer Staaten hinsichtlich der Staatsbürgerschaft respektiert. Das gilt auch für das Verhältnis der DDR zur BRD. Die DDR hat vom ersten Tage ihres Bestehens an ihre Rechtsordnung streng auf ihren Hoheitsbereich bezogen. Deshalb hat sie zu keinem Zeitpunkt Bürger der BRD als eigene Staatsbürger betrachtet oder mit ihren gesetzlichen Regelungen in das Staatsbürgerschaftsrecht der BRD eingegriffen.

Aufbauend auf die juristisch unhaltbare wie politisch reaktionär-aggressive These, das Deutsche Reich sei mit der Zerschlagung des Faschismus 1945 nicht untergegangen, sondern bestehe als Rechtssubjekt fort, wurde und wird in der offiziellen Doktrin der BRD der Standpunkt eingenommen, daß es für das Deutsche Reich in seinen Grenzen vom 31.12.1937 nach wie vor eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit gäbe. Diese Fiktion diene den herrschenden Kreisen der BRD ursprünglich dazu, mit der Staatlichkeit der DDR auch deren Bürgerschaft zu leugnen und in der Praxis zu negieren. Das zeigte sich auf vielen Gebieten der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. So gab es das Bestreben, die Strafhoheit der BRD auf die Bürger der DDR auszudehnen. Den eklatantesten Fall juristischer Aggression gegen die DDR verkörperte das vom Bundestag am 29. 7.1966 beschlossene „Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit“. Es nahm schlechthin für jeden Deutschen die Strafhoheit der Bundesrepublik in Anspruch und ging offen davon aus, daß z. B. die Bürger der DDR nach den Normen der imperialistischen Rechtsordnung der BRD beurteilt werden müßten.

Trotz des politischen und juristischen Bankrotts der Alleinvertretungsdoktrin, der insbesondere mit den Verträgen von Moskau, Warschau und Berlin besiegelt wurde und im Abschluß völkerrechtlicher Verträge zwischen der DDR und der BRD sowie im Austausch staatlicher Vertretungen zwischen beiden Staaten sinnfällig zum Ausdruck kommt, nimmt die BRD nach wie vor den Standpunkt ein, es gäbe eine einheitliche gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit, die gleichermaßen die (sozialistische) Staatsbürgerschaft der DDR und die (imperialistische) Bundesbürgerschaft überdecke. Diese Position widerspricht sowohl dem Inhalt des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD vom 21.12.1972 (GBl. II 1973 S. 25) als auch dem völkerrechtlichen Grundsatz, wonach